1 Erteilende Zollbehörde

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 51571/2021/1 - DIX.B.T24.02

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000
Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

DE2378221 / 0000
Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2022/01/26

6 Datum und Nummer des Antrags

2021/11/03 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6307**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Halswirbelsäulen-Bandage, sog. BORT Stabilo® Cervicalstütze, Art.-Nr. 127 160, Größe Small, Foto siehe Anlage,
- in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,
- in Form einer anatomisch geformten, um den Hals anzulegenden und im Nacken mit Klettverschluss zu schließenden Manschette; mit einer Länge von ca. 55 cm und einer Breite von bis zu ca. 6,5 cm,
- aus einem ca. 0,6 mm dicken, einfarbigen Schlauchgewirke aus laut Antrag 100 % Baumwolle, mit einem die Form haltenden Schaumstoffkern als stoßdämpfende Schaumstoffschicht,
- an einem Ende mit einem aufgenähten Hakenband und am anderen Ende mit einem Flauschband aus Geweben ausgestattet,
- durch Zusammennähen konfektioniert,
- dient laut Antrag der Stabilisierung der Halswirbelsäule, u. a. bei leichtem Schleudertrauma, Distorsion und Cervicalsyndrom,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- nach der Materialbeschaffenheit, der Ausstattung und der Funktionsweise keine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage aufgrund ihrer Flexibilität nicht in der Lage ist, unerwünschte Rückwärts- und Vorwärtsbewegungen der Wirbelsäule vollständig zu verhindern und sich damit nicht von einfachen Stützen, die für verschiedene Zwecke verwendet werden können, unterscheidet,
- im Hinblick auf den Umfang (Fläche) und das äußere Erscheinungsbild verleiht der Spinnstoff der Ware ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Halswirbelsäulen-Bandage), aus Spinnstoffen"

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben **vertrauliche Daten**

Gilt auch für die Größen Medium und Large

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben ☒ Sonstiges ☐

Ort Frankfurt am Main

Datum 26. Januar 2022

GENERALZOLLDIREKTION 309

Im Auftrag

Wolfrum

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.